Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/6 89/13/0262

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.06.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §161 Abs2;
BAO §166;
BAO §167 Abs2;
BAO §169;
BAO §183 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/13/0263 89/13/0264 Besprechung in: ÖStZB 1991, 133;

Rechtssatz

Eine Person steht einerseits als Zeuge im Abgabenverfahren unter besonderer Strafsanktion § 289 StGB) und andererseits kann die Einvernahme durch Beamte der Abgabenbehörde durchaus auch weitere Tatsachen ans Licht bringen als eine abgeschlossen vorliegende schriftliche Erklärung (Hinweis E 20.1.1971, 1742/70).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130262.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at